

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Vom 5. Mai 2019)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 2019)

I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

^{2a} Sie nimmt Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) zur Aufbewahrung entgegen.

⁴ Sie nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, welche das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Titel nach Art. 28 (neu)

2.2.1a. Wohnsitz

Art. 28a (neu)

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Artikel 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde:

- a. in welcher die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat; oder
- b. in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt; oder
- c. in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 49

Aufgehoben.

Art. 50

Aufgehoben.

Art. 53a

Aufgehoben.

Art. 63

Aufgehoben.

Art. 63b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens drei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.

Art. 63ba

Aufgehoben.

Art. 63bc Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Abteilung Soziale Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.

Art. 63c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe sein.

² *Aufgehoben.*

Art. 63d Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung.

² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:

1. (*geändert*) Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 und 311 ZGB);
2. (*geändert*) handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396 und 398 ZGB);

⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

⁵ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

3. (*geändert*) Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. (*geändert*) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO);
6. (*geändert*) Beratung der Eltern vor Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge sowie Entgegennahme derselben (Art. 298a Abs. 1 und 3 ZGB);
- 6a. (*neu*) Errichtung einer Beistandschaft für Mineurs non accompagnés (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
7. *Aufgehoben.*
- 7a. (*neu*) Aufforderung an die Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder zur Durchführung eines Familienrates (Art. 70a);
- 7b. (*neu*) Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 314a^{bis} ZGB);
- 7c. (*neu*) Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
- 7d. (*neu*) Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZGB);
10. *Aufgehoben.*
11. (*geändert*) Prüfung, Validierung (Art. 363 ZGB), Auslegung und Ergänzung (Art. 364 ZGB) sowie Entgegennahme der Kündigung des Vorsorgeauftrages (Art. 367 ZGB);
13. (*geändert*) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 ZGB);
15. (*geändert*) Bericht- und Rechnungsprüfung sowie Genehmigung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB);
- 15a. (*neu*) Mandatsträgerwechsel zufolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes (Art. 421 Ziff. 3 ZGB);
- 15b. (*neu*) Entlassung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 422 und 423 ZGB);
- 15c. (*neu*) Entbindung der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);

- 15d. *(neu)* Schlussberichts- und Schlussrechnungsprüfung und Genehmigung (Art. 425 Abs. 2 ZGB), Entlassung der Beiständin oder des Beistandes nach der Übertragung einer Massnahme, Entlassung aus dem Amt;
16. *Aufgehoben.*
- 16a. *(neu)* Verfahren betreffend Übernahme und Übertragung einer bestehenden Massnahme (Art. 442 und 444 ZGB);
- 16b. *(neu)* Anordnung einer Vertretung (Art. 449a ZGB);
18. *Aufgehoben.*
- 18a. *(neu)* Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);
20. *Aufgehoben.*
21. *(geändert)* erbrechtliche Aufgaben gemäss Artikel 9a Absatz 4.

⁶ Im Übrigen kann das zuständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

Art. 66a Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*, Abs. 6 *(geändert)*

² Halten sie eine längere Unterbringung für notwendig, stellen sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.

⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die Einrichtung dieser die Verlegung mit.

⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder die behandelnde Psychiaterin oder der behandelnde Psychiater der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.

Art. 66c Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf:

- a. *(geändert)* einen begründeten Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist;

- b. (*geändert*) einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.

Art. 66e Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters ein.

Art. 67 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66a Absätze 1 und 3 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).

Art. 70a (*neu*)

¹ Die Behörde kann die von einer bestehenden oder künftigen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Familien auffordern einen Familienrat durchzuführen.

Art. 76 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Als Beistandsperson kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).

² Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeistandspersonen übertragen werden.

³ Berufsbeistandspersonen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

Art. 85 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Rechnung der Beistandsperson muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.

Art. 91 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Vergütung und den Spesenersatz der Beistandspersonen im Einzelfall fest (Art. 404 Abs. 2 ZGB).

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft und über die Vergütungen der Beistandspersonen (Art. 404 Abs. 3 ZGB) sowie der Vorsorgebeauftragten (Art. 366 Abs. 1 ZGB).

Art. 104a Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.

Art. 118 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 113–117) finden sinn-gemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.